

33. Kann der Angeklagte die Stellung einer besonderen Nebenfrage an die Geschworenen über seine Willensfreiheit zur Zeit der That verlangen?

St. P. O. §§. 295. 296. 298.

I. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1880 g. B. Rep. 937/79.

I. Schwurgericht Colmar.

In der schwurgerichtlichen Verhandlung beantragte der Verteidiger der Hauptfrage, ob Angeklagter schuldig, einen näher angegebenen Raubmord begangen zu haben, die weitere Frage zuzufügen, ob er mit voller Willensfreiheit gehandelt habe, und nachdem das Gericht den Antrag abgelehnt und auf Grund der Bejahung der Hauptfrage Verurteilung ausgesprochen, jocht er das Erkenntnis wegen Verletzung des §. 295 St. P. O. an.

Die Revision wurde verworfen mit folgenden

Gründen:

„In der Ablehnung der beantragten Frage, ob die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen gewesen, kann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, bezw. eine Verletzung des §. 295 St. P. O. nicht gefunden werden. Dieser §. behandelt nur solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, nicht auch solche, welche dieselbe ausschließen. Das Nichtvorhandensein der letzteren ist durch die Beantwortung der Hauptfrage entschieden und war nicht weiter zum Gegenstand einer Nebenfrage zu machen. Die Ablehnung einer darauf gerichteten Frage fiel daher auch nicht unter die Vorschrift des §. 296, noch ist ein Argument für deren Zulassung aus der Bestimmung des §. 298 zu entnehmen. Der Absatz 2 des §. 295 aber betrifft die Fälle einer nach Verübung der strafbaren That eingetretenen Strafausschließung durch besondere Umstände, wie sie die §§. 46, 310, 163, 204, 209 St. G. B.'s kennen.“